

Anhang I

Massgebend ist das Organisationshandbuch

Anhang II: Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

Stimmausschuss

Zusammensetzung	5 ständige Mitglieder: <ul style="list-style-type: none">- Präsident/in- Vizepräsident/in- Sekretär/in- je ein/e Leiter/in Stimmlokal Utzigen und Boll aufgehoben¹ Nichtständige Mitglieder: <ul style="list-style-type: none">- jeweils für ein Jahr, nach Bedarf
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	--
Aufgaben und Befugnisse	Weitere Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">– Leitung und Überwachung der Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen– Gewährleistung einer freien und ungestörten Ausübung des Stimmrechts– Versiegelte oder plombierte und sichere Aufbewahrung der Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten– Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen– Verhinderung gesetzwidriger Handlungen
Unterschrift	Präsident/in und Sekretäre/innen, bei deren Verhinderung Vizepräsident/in bzw. ein Mitglied

¹ Beschluss Gemeinderat vom 1. bzw. 29. März 2012

Finanzkommission

Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">– 5 Mitglieder nach Parteienproporz– Ressortvorsteher/in Finanzen als Präsident/in v.A.w.– Stellvertretende/r Ressortvorsteher/in Finanzen als Vizepräsident/in v.A.w. Für eine Amtsdauer von 4 Jahren
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	--
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none">– Antragstellung an den Gemeinderat zur Gemeindefinanzrechnung– Mitberichterstattung an den Gemeinderat zur Finanz- und Investitionsplanung und zum Voranschlag– Mitberichterstattung an den Gemeinderat zu allen Finanzgeschäften, welche die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in, bei deren Verhinderung Vizepräsident/in und stellvertretende/r Sekretär/in

Anhang III: Abteilungen und Abteilungsleiter

Massgebend ist das Organisationshandbuch

Anhang IV: Budgetverantwortlichkeiten

(siehe separates Arbeitspapier „Budgetzuständigkeit.“)

Anhang V: Weisung zum Vorgehen bei Nachkreditbegehren

Gemäss Artikel 41 der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Vechigen, gültig ab 1. Januar 2001, gilt folgendes:

Kreditkontrolle	Art. 41 Der/die Budgetverantwortliche
	a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
	b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
	c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen

Ergänzend zur diesem Artikel regelt der Gemeinderat die Formalitäten und das Vorgehen für Nachkredite bzw. Nachkreditanträge wie folgt:

1. Die Budgetverantwortlichen sind verantwortlich, dass Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn der entsprechende Kredit beschlossen ist.
2. Kann mit einer Verpflichtung nicht bis zum nächsten Jahr zugewartet werden, ist durch den Budgetverantwortlichen ein Nachkredit zu beantragen.
3. Mit dem Antrag muss der Nachweis erbracht werden, wo Ausgaben und Verpflichtungen in gleicher Höhe nicht getätigt bzw. auf ein späteres Jahr verschoben werden.
4. Obligatorisch ist die Verwendung des Meldeformulars „Nachkreditantrag.doc“, welches in den Vorlagen der Finanzverwaltung bereitgestellt wird.
5. Die Kontrolle ist Teil der jährlichen Rechnungsprüfung. Die Finanzverwaltung stellt die entsprechenden Unterlagen zuhanden der Revisionsstelle bereit.

Boll, 31. Januar 2001 (GR 031/01)

GEMEINDERAT VECHIGEN

Verteiler Anhang V

- Budgetverantwortliche
- Verwaltungsangestellte (sofern nicht schon als Budgetverantwortliche)
- Inhaber „Reglementsordner“ (Gemeinderat, Geschäftsprüfungskommission, Leiter GV, politische Parteien)